

Schutzbedürftige Räume

Wo wird gemessen?

Schutzbedürftige Räume

1.1 Rechtsgrundlagen

Für die Frage, welche Räume im Lärmschutz als schutzbedürftige Räume zu berücksichtigen sind, finden folgende Rechtsgrundlagen Anwendung:

1.1.1 Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm

Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBL 1998 S. 503), hier A.1.3.

1.1.2 Die DIN 4109 Schallschutz im Hochbau, Ausgabe Juli 2016, hier Pkt. 3.

1.2 Regelungsinhalt

1.2.1 Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm bestimmt in Punkt A.1.3 den **Maßgeblichen Immissionsort**

Können wir den Lärm nicht einfach vor dem Haus auf der Straße messen? Nein, wir betreiben keinen Lärmschutz zugunsten ruhiger Straßen, sondern nur zugunsten schutzbedürftiger Räume.

Die maßgeblichen Immissionsorte nach Nummer 2.3 der TA Lärm liegen

- a) bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe November 1989;
- b) bei unbebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen enthalten, an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen;
- c) bei mit der zu beurteilenden Anlage baulich verbundenen schutzbedürftigen Räumen, bei Körperschallübertragung sowie bei der Einwirkung tieffrequenter Geräusche in dem am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raum.

1.2.2 Die DIN 4109 Schallschutz im Hochbau, Ausgabe Juli 2016, regelt in Pkt. 3.:

Schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109 sind (abschließende Aufzählung):

- Wohn- und Schlafräume
- Kinderzimmer
- Arbeitsräume/Büros
- Unterrichtsräume/Seminarräume

Auch eine **Küche**, die nicht lediglich der Zubereitung der Mahlzeiten, sondern auch dem sonstigen Aufenthalt der Bewohner dient („Wohnküche“), ist als schutzbedürftiger Raum im Sinne von Nr. A.1.3 TA Lärm (in Verbindung mit der DIN 4109, Ausgabe November 1989) anzusehen, vgl. Bundesverwaltungsgericht 4 C 2.07 vom 29.08.2007.

Die Anwendung der DIN 4109 erfolgt unabhängig vom Gebäudetyp, jedoch immer bei Vorhandensein von schutzbedürftigen Räumen im Gebäude, z. B. Hotels, Altenwohnheime, Bürogebäude, Seminarzentren usw. Bei Wohnungen findet die DIN 4109/A1 im eigenen Wohnbereich keine Anwendung, sondern nur zu den schutzbedürftigen Räumen fremder Wohnungen.

1.3 Konsequenzen dieser Regelungen

- Nur Messwerte aus schutzbedürftigen Räumen dürfen bei der Forderung von Lärm-minderungsmaßnahmen herangezogen werden.
- Wenn Immissionsrichtwerte in nicht schutzbedürftigen Räumen überschritten sind, liegen wegen mangelnder Schutzbedürftigkeit dennoch keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 (1) des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vor. Hier können in diesem Fall keine Lärm-minderungs-maßnahmen gefordert werden, weil der Zustand auf Grund dieser Rechtslage ordnungsbehördlich nicht zu beanstanden ist.